



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

für den Ausschuß für Innere Verwaltung
für den kommunalpolitischen Ausschuß

- 170 fach 13.11.1994

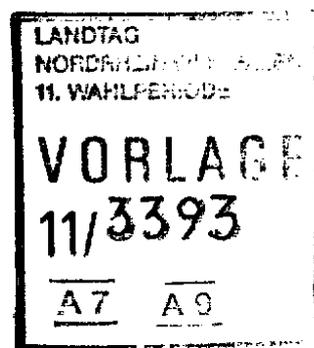
Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 2485

Aktenzeichen
II C 3 - 4.54

Betr.: Förderung des Feuerschutzes

Anlq.: - 3 -



Im Haushaltsplan 1994 wurde im Epl. 20 Kap. 20 010 Titel 059 00 das Aufkommen der Feuerschutzsteuer mit 102 Mio DM veranschlagt. Die Feuerschutzsteuer wird in vollem Umfang zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes verwendet. Die Ausgaben für den Feuerschutz sind im Einzelplan 03 - Kapitel 03 710 und 03 750 - veranschlagt.

Inzwischen mußte festgestellt werden, daß das tatsächliche Steueraufkommen aus mehreren Gründen weit hinter dem im Haushaltsplan 1994 ausgewiesenen Ansatz zurückbleiben wird.

So mußte im September 1994 einem Versicherungsunternehmen im Land NRW in den Jahren 1986 bis 1991 gezahlte Feuerschutzsteuer aus sogenannten Feuerbetriebsunterbrechungsversicherungen i.H.v. 10,4 Mio DM erstattet werden. Rechtsgrundlage für diese Rückzahlung ist ein Beschluß des Bundesfinanzhofs vom 16. 3. 1994, nach dem es ernstlich zweifelhaft ist, ob dieser

Versicherungstyp bereits vor dem 28. Juni 1991 der Feuerschutzsteuer unterlag, da erst zu diesem Zeitpunkt Feuerbetriebsunterbrechungsversicherungen in den Wortlaut des § 1 Abs. 1 des Feuerschutzsteuergesetzes aufgenommen wurden.

Nach den Feststellungen des Finanzministeriums NRW wird in einem weiteren Steuerfall noch in diesem Haushaltsjahr ein Betrag i.H.v. 30,2 Mio DM für die Jahre 1985 bis 1991 aus gleichem Grund zurückzuzahlen sein.

Zusätzlich wurden Anfang des Jahres die Steuerakten zweier Versicherungsunternehmen wegen der Verlegung des Betriebssitzes zuständigkeitshalber an andere Länder abgegeben. Das Feuerschutzsteueraufkommen dieser beiden Versicherungsunternehmen, welches in diesem Jahr in die neu zuständigen Länder fließt, betrug im Vorjahr insgesamt rd. 15,5 Mio DM.

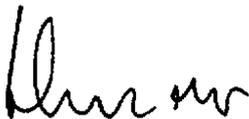
Zudem hatte ein Versicherungsunternehmen aufgrund fehlerhafter Anmeldungen für den Zeitraum August 1993 bis Februar 1994 insgesamt 2,1 Mio DM Feuerschutzsteuer zuviel gezahlt. Dieser Betrag wurde mit im August und September 1994 fälligen Steuern verrechnet.

Nach den vorstehenden Feststellungen wird der Haushaltsansatz 1994 i.H.v. 102 Mio DM auf keinen Fall erreicht werden. Vielmehr ist derzeit von einer voraussichtlichen Isteinnahme bei der Feuerschutzsteuer von nur 42,8 Mio DM auszugehen.

Wegen der sich nunmehr abzeichnenden drastischen Mindereinnahmen wurden die Bezirksregierungen mit Runderlaß vom 31. Oktober 1994 u.a. aufgefordert, ab sofort keine Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes mehr aus Kap. 03 710 Titel 883 00 zu bewilligen. Darüber hinaus wurde die Landesfeuerweherschule Nordrhein-Westfalen in Münster aufgefordert, ab sofort Ausgaben nur zu leisten, soweit sie auf gesetzlichen oder laufenden

vertraglichen Verpflichtungen beruhen oder zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs zwingend erforderlich sind. Einzelheiten bitte ich den beigefügten Kopien der zur Haushaltsführung 1994 ergangenen Erlasse vom 31. Oktober 1994 zu entnehmen.

Welche Auswirkungen die Einnahmeausfälle auf die im nächsten Jahr für die Finanzierung des Feuerschutzes verfügbaren Mittel haben werden, läßt sich derzeit noch nicht mit ausreichender Sicherheit absehen. Die durch die Verlagerung von Betriebsstätten von Versicherungen verursachten Ausfälle werden im Rahmen der Zerlegung des Feuerschutzsteueraufkommens zwischen den Ländern (sog. Clearing-Verfahren) ausgeglichen. Die Zerlegung wird voraussichtlich gegen Ende des 1. Quartals 1995 von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossen. Ob dies auch für den größten Teil der Steuererstattungen gilt, hängt davon ab, ob das bundesweite Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer durch vergleichbare Erstattungsfälle in anderen Ländern zusätzlich vermindert wird. Erkenntnisse über die Situation in den übrigen Ländern liegen mir derzeit nicht vor.



(Dr. Schnoor)



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

T e l e f a x
Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 2485

Aktenzeichen
II C 3 - 4.54

31.10.1994

Betr.: Förderung des Feuerschutzes

Das Finanzministerium NRW hat mir mitgeteilt, daß das Aufkommen der Feuerschutzsteuer nach den bisherigen gegenüber den Vorjahren deutlich verringerten Zahlungseingängen und aufgrund von Steuererstattungen in erheblicher Höhe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weit hinter dem geschätzten Ansatz im Haushaltsjahr 1994 zurückbleiben wird.

Ich fordere Sie deshalb auf, ab sofort keine Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes mehr zu bewilligen. Die Oberkreisdirektoren als Bewilligungsbehörden bitte ich zu veranlassen, ab sofort Anträge von kreisangehörigen Gemeinden auf Förderung aus der Feuerschutzsteuer zurückzustellen.

Zahlungen aus Kap. 03 710 Titel 883 00 dürfen nur geleistet werden, soweit hierzu aufgrund bereits ergangener Bewilligungsbescheide eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Soweit Ihnen bei anderen Haushaltsstellen des Kapitel 03 710 Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen wurden, dürfen diese Ausgabemittel nur zur Abdeckung von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen oder zur Leistung von unabweisbaren Ausgaben, die sofortiges Handeln zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich machen, in Anspruch genommen werden.

Ich bitte, mir den Stand der Ist-Ausgaben bei o. a. Haushaltsstelle nach dem Stand vom 31. Oktober 1994 bis zum 2. November 1994 per Telefax mitzuteilen.

Im Auftrag
gez. Salmon



Beglaubigt:

Kebler
Angestellte



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

T e l e f a x
Landesfeuerweherschule
Nordrhein-Westfalen
Postfach 49 67

48028 Münster

Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 2485

Aktenzeichen
II C 3 - 4.54

31.10.1994

Betr.: Haushaltsführung 1994

Anlg.: - 1 -

Das Finanzministerium NRW hat mir mitgeteilt, daß das Aufkommen der Feuerschutzsteuer nach den bisherigen gegenüber den Vorjahren deutlich verringerten Zahlungseingängen und aufgrund von Steuererstattungen in erheblicher Höhe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weit hinter dem geschätzten Ansatz im Haushaltsjahr 1994 zurückbleiben wird.

Ich fordere Sie deshalb auf, ab sofort Ausgaben nur zu leisten, soweit sie auf gesetzlichen oder laufenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen oder zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs zwingend erforderlich sind. Die Sperre gilt nicht für Ausgaben, die sofortiges Handeln zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich machen.

Kopie meines Erlasses an die Bezirksregierung Münster wegen der Haushaltsführung bei Kapitel 03 710 Titel 715 00 ist zu Ihrer Information beigelegt.

Im Auftrag
gez. Salmon



Beglaubigt:

Refelin
Angestellte



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

T e l e f a x
Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3

48128 Münster

Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 2485

Aktenzeichen
II C 3 - 4.54

31.10.1994

Betr.: Haushaltsführung 1994 bei Kapitel 03 750 Titel 715 00
- Erweiterung und Sanierung der
Landesfeuerwehrschule in Münster -

Das Finanzministerium NRW hat mir mitgeteilt, daß das Aufkommen der Feuerschutzsteuer nach den bisherigen gegenüber den Vorjahren deutlich verringerten Zahlungseingängen und aufgrund von Steuererstattungen in erheblicher Höhe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weit hinter dem geschätzten Ansatz im Haushaltsjahr 1994 zurückbleiben wird.

Ich fordere Sie deshalb auf, bei Kapitel 03 750 Titel 715 00 Ausgaben nur zu leisten, soweit hierzu rechtliche Verpflichtungen bereits bestehen.

Neue Verpflichtungen dürfen erst nach meiner ausdrücklichen Einwilligung eingegangen werden.

Ausnahmen von dieser Sperre, die nach Ihrer Ansicht zwingend erforderlich sind, bedürfen meiner vorherigen Einwilligung.

Im Auftrag
gez. Salmon



Beglaubigt:

Kebler
Angestellte